

entwickelten Projekten erfolgt auf Grundlage von Förderaufrufen der Fachförderung.«

3. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Leuchtturmprojekte« die Wörter »sowie ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte« eingefügt.
4. In Nummer 3 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Wirtschaftsministeriums« ersetzt und die Wörter »sowie für ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte« angefügt.
5. In Nummer 4 Buchstabe k Absatz 1 werden die Wörter »für Leuchtturmprojekte« angefügt und nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

»Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe der Fachförderung ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen für ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte.«
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

»7.4 Für ein ergänzendes, aus einem prämierten REK entwickeltes Projekt beträgt der Fördersatz 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung kann höchstens 750.000 Euro betragen.

Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 12.3) bestimmt.«

b) Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5.

7. In Nummer 8.1 werden nach dem Wort »Leuchtturmprojekte« die Wörter »sowie ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte« eingefügt.
8. In Nummer 8.3 werden nach dem Wort »Technologieparks« die Wörter »Living Labs, Co-working Spaces, Maker Spaces« eingefügt.
9. In Nummer 12.3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

»Für ergänzende Projekte, die aus den prämierten REK entwickelt wurden, erfolgt die Projektauswahl durch das Wirtschaftsministerium auf Grundlage von Förderaufrufen, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen näher bestimmt werden.«
10. In Nummer 13.1 Absatz 1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 126

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher (VwV netzdienliche PV-Batteriespeicher)

Vom 5. Januar 2018 – Az.: 6-4552.27-1 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zweck**
- 1.1 Ausgangslage
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 2 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 3 **Förderung von netzdienlichen PV-Batteriespeichern**
- 3.1 Begriffsbestimmungen
- 3.2 Zuwendungsberechtigte
- 3.3 Fördergegenstand
- 3.4 Form und Höhe der Förderung
- 3.5 Spezielle Fördervoraussetzungen
- 3.6 Intelligentes Messsystem (iMSys)
- 3.7 Antragstellung
- 3.8 Einreichungsfrist und Verwendungsnachweis
- 4 **Geltungsdauer**

1 **Zweck**

1.1 Ausgangslage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg das Ziel festgeschrieben, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Hierfür soll der Energieverbrauch im Land halbiert und der verbleibende Energiebedarf zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Das derzeitige Energieszenario Baden-Württemberg unterstellt zur Erreichung dieser Ziele einen jährlichen Zubau von Photovoltaik-Anlagen von 600 Megawatt zwischen 2010 und 2020. Um den Ausbau der Photovoltaik (PV) zu unterstützen, ist die Förderung von mit PV-Anlagen kombinierten Batteriespeichersystemen (PV-Batteriespeicher) eine geeignete Maßnahme: PV-Batteriespeicher ermöglichen einen höheren Anteil der Eigenversorgung mit selbst erzeugtem PV-Strom, dessen Nutzung vor dem Hintergrund steigender Strombezugskosten, sinkender Stromgestehungskosten und weiter fallender Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im privaten und gewerblichen Bereich immer interessanter wird.

Aufgrund der derzeit stark wachsenden Anzahl von Speichern hauptsächlich im Niederspannungsbereich muss das Thema »Netzdienlichkeit«, das sich insbe-

sondere durch die Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten auszeichnet, in den Fokus gerückt werden.

Daher werden mit dem Förderprogramm stationäre, netzdienliche elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage gefördert, um einen Anreiz für den Bau von zusätzlichen PV-Anlagen zu schaffen und um die Belastung der Verteilnetze zu senken. Es werden sowohl »Heimspeicher« (Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) Leistung) als auch »Gewerbeppeicher« (Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage mit mehr als 30 kWp Leistung) gefördert. Die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage gilt als Vorhaben im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

Anwendung findet überdies die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen können nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen sind. Zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns muss der Zuwendungsbescheid vorliegen.
- 2.2 Es werden nur stationäre Batteriespeichersysteme in Baden-Württemberg gefördert. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Baden-Württemberg nachgewiesen wird. Die PV-Anlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, muss in Baden-Württemberg errichtet werden.
- 2.3 Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Verhältnis von PV-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität

mindestens 1,2 kWp der neu zu errichtenden PV-Anlage je 1 Kilowattstunde (kWh) des Batteriespeichers beträgt.

- 2.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ist nicht zulässig. Die Förderung eines Vorhabens oder von Teilen eines Vorhabens kann mit anderen öffentlichen Förderungen (zum Beispiel des Bundes, insbesondere KfW-Förderung »Erneuerbare Energien – Speicher«) kumuliert werden. Die Gesamtförderung, die dem Zuwendungsempfänger gewährt wird, darf jedoch die jeweils zulässigen maximalen Höchstbeträge und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union nicht überschreiten. Erfolgt eine Förderung im Rahmen des KfW-Förderprogramms »Erneuerbare Energien – Speicher« bzw. ist diese beantragt, darf die Fördersumme aus Tilgungszuschuss der KfW-Förderung und aus Zuschuss dieser Verwaltungsvorschrift die Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems nicht überschreiten. Bei einer Förderung auch im Rahmen des KfW-Programms »Erneuerbare Energien – Speicher« ist die Förderung im Rahmen dieser VwV ferner auf die Höhe der KfW-Förderung begrenzt.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Mitwirkung bei einem Monitoringprogramm zur Nutzung der im Rahmen dieser Bekanntmachung geförderten Batteriespeichersysteme. Die Mitwirkung besteht darin, das kombinierte Batteriespeicher-Photovoltaikanlagensystem im Rahmen der Inbetriebnahme bei einem Monitoring-Portal zu registrieren und einer vom Umweltministerium benannten Institution ausschließlich zum Zweck der anonymisierten wissenschaftlichen Analyse notwendige Daten der Nutzung des kombinierten Batteriespeicher-Photovoltaikanlagensystems zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung des Antrags wird davon abhängig gemacht, dass die Bereitschaft zur dargelegten Mitwirkung bei Antragstellung erklärt wird. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wird als verbindliche Auflage Bestandteil der Bewilligung.

3 Förderung von netzdienlichen PV-Batteriespeichern

3.1 Begriffsbestimmungen

Ein Batteriespeicher im Sinne dieser Förderbekanntmachung ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

Die Speicherkapazität der Batterie als Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

Die installierte Leistung einer PV-Anlage (in kWp) ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

3.2 **Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts,
 - Kommunen (Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften,
- die den mit einer PV-Anlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Hersteller und die verbundenen Unternehmen von nach dieser Verwaltungsvorschrift förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.3 **Fördergegenstand**

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Für jede PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein System begrenzt. Es wird nur die Investition in ein Batteriespeichersystem und nicht die Investition in eine PV-Anlage gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Eine Förderung von Batteriespeichersystemen, die über Leasing erworben werden, ist ausgeschlossen.

3.4 **Form und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh nutzbarer Kapazität des Batteriespeichers gewährt, ist jedoch begrenzt auf max. 30 % der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems. Die Höhe der Förderung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Speicher in Verbindung mit PV-Anlage ≤ 30 kWp	Speicher in Verbindung mit PV-Anlage > 30 kWp
Höhe der Förderung		
2018	300 € / kWh nutzbarer Kapazität	400 € / kWh nutzbarer Kapazität
2019	200 € / kWh nutzbarer Kapazität	300 € / kWh nutzbarer Kapazität
Minimale Förderhöhe (je Vorhaben)		
2018	600 €	7 500 €
2019	400 €	5 000 €
Maximale Förderhöhe (je Vorhaben)		
2018	7 500 €	60 000 €
2019	5 000 €	45 000 €

Im Rahmen des Förderprogramms wird ein Bonus in Höhe von 250 Euro je Batteriespeicher gewährt, sofern der Speicher bzw. das Energiemanagementsystem über eine prognosebasierte Betriebsstrategie (Erzeugungsbeziehungsweise Verbrauchsprognosen) verfügt. Der Bonus wird über die maximale Förderhöhe hinaus gewährt.

3.5 **Spezielle Fördervoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen sind zusätzlich zu erfüllen:

1. Die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt beträgt
 - a) bei PV-Anlagen mit bis zu 30 kWp Leistung 50 %,
 - b) bei PV-Anlagen mit mehr als 30 kWp Leistung 60 %

der installierten Leistung der PV-Anlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der PV-Anlage, mindestens aber für 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der PV-Anlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf seine Kosten zu ermöglichen.
2. Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Bekanntmachung geförderten Systeme verfügen
 - a) über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist und
 - b) über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung.

Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf seiner Zustimmung.
3. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch

die geförderten Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört die VDE-AR-N 4105 (»Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz«) mit den Ergänzungen und Hinweisen des VDE FNN bezüglich Speicher, insbesondere der FNN-Hinweis »Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz«.

4. Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offenzulegen.
5. Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Verkäufer dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten der Verkäufer trägt, zu gewährleisten. Weitergehende Garantieerklärungen der Zwischenhändler beziehungsweise Hersteller können abgegeben werden.
6. Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung entsprechender Normen zu gewährleisten. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen. Darüber hinaus wird dem Antragsteller empfohlen, versicherungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Die Anforderungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 sind durch eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Solange eine Zertifizierung am Markt nicht verfügbar ist, wird für die Ziffern 1 bis 4 auf eine Herstellererklärung abgestellt. Die Anforderung gemäß Ziffer 5 ist durch eine Händler- beziehungsweise Herstellererklärung oder durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Es ist ein Nachweis über die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme (Ziffer 6) durch eine geeignete Fachkraft vorzulegen. Die Erfüllung der Anforderung der prognosebasierten Betriebsweise zur Inanspruchnahme des Bonus gemäß Nummer 3.4 dieser Verwaltungsvorschrift ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen.

3.6 Intelligentes Messsystem (iMSys)

Sobald das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) feststellt, dass gemäß § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) »mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 [MsbG] genügen« und dies auf seinen Internetseiten (www.bsi.bund.de) bekanntgibt, wird sechs Monate nach der Bekanntgabe auf dieser Internetseite die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem verpflichtende Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Förderung im Sinne dieser

Verwaltungsvorschrift, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber die Ausstattung anbietet.

Ein intelligentes Messsystem (iMSys) besteht aus zwei Komponenten: einer modernen Messeinrichtung (mME; »Smart-Meter«) und einer Kommunikationseinheit (»Smart-Meter-Gateway«).

3.7 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der L-Bank einzureichen. Die vorgeschriebenen Vordrucke finden sich auf der Internetseite www.l-bank.de/pv-speicher.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular,
2. Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp), für die die Nutzung eines Batteriespeichersystems geplant ist,
3. Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Batteriespeichers,
4. Angebot für das PV-Anlagensystem,
5. Angebot für das Batteriespeichersystem,
6. Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Nummer 3.5 dieser Verwaltungsvorschrift benannten Fördervoraussetzungen,
7. Erklärung zu allen De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-VO in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden,
8. sofern ein Förderantrag im Rahmen der KfW-Förderung »Erneuerbare Energien – Speicher« gestellt wurde: Antrag und sofern bereits vorhanden, die Bewilligung¹,
9. gegebenenfalls weitere von der L-Bank vorgeschriebene Unterlagen.

3.8 Einreichungsfrist und Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der L-Bank spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen sind:

1. Rechnung (mit Ausweisung der Ust.) für
 - a) das PV-Anlagensystem,
 - b) das Batteriespeichersystem,
 - c) die Installationskosten und
 - d) sobald Fördervoraussetzung, das intelligente Messsystem.

¹ Erfolgt die Antragstellung im Rahmen der KfW-Förderung »Erneuerbare Energien – Speicher« nachträglich zur Landesförderung, so sind Antrag und Bewilligung im Rahmen der KfW-Förderung beim Einreichen des Verwendungsnachweises dieser Vorschrift einzureichen (siehe Nr. 3.8.4)

2. Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der PV-Anlage.
3. Nachweis über die Registrierung auf dem Portal für das Monitoring.
4. Sofern ein Förderantrag im Rahmen der KfW-Förderung »Erneuerbare Energien – Speicher« gestellt wurde: Antrag und Bewilligung.

5. Gegebenenfalls weitere von der L-Bank vorgeschriebene Unterlagen.

4 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

GABl. S. 127

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017–2019 für die Sanierung von Schulgebäuden (VwV Kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude – VwV KommSan Schule)

Vom 1. Februar 2018- Az.: 23 – 6440.08/2 –

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Sanierungsfonds an den Sanierungskosten der Gemeinden, Stadt- und Landkreise und Schulverbände für ihre Schulgebäude.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2 Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt die Zuwendungen für die Sanierung von Schulgebäuden öffentlicher Schulen nach Maßgabe der Nummer 4.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen nach Nummer 2 können Gemeinden, Stadt- und Landkreise sowie Schulverbände für die Sanierung ihrer Schulgebäude erhalten.
- 3.2 Nummer 2 ist auf öffentliche Grundschulförderklassen und Schulkindergärten entsprechend anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums über die öffentlichen Grundschulförderklassen vom 6. Juli 1998 (K. u. U. S. 208) und über die öffentlichen Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K. u. U. S. 479) erfüllen, die Zustimmung des Kultusministeriums zur Einrichtung vorliegt und diese sich in der Schule befinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind zuwendungsfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sanierung nach Satz 1 stehen.
- 4.2 Die genannten Maßnahmen sind zuwendungsfähig, soweit sie unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen, wie sie sich aus den für die Schulplanung und -organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenzahlen ergibt, erforderlich sind.
- 4.3 Die Maßnahmen sind spätestens bis 31. Dezember 2022 abzunehmen und bis Ende 2023 vollständig abzurechnen.

5 Zuwendungsfähiger Bauaufwand, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei Sanierungen von Schulgebäuden nach Nummer 2 richtet sich der zuwendungsfähige Bauaufwand nach der Kostenschätzung nach DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung) und der zu sanierenden Schulfläche nach der Fußnote zu Nummer 11.2 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) vom 5. Februar 2015 (GABl. S. 104). Die Baukosten nach DIN 276 für die Sanierung sind bis zu 60 vom Hundert des Kostenrichtwerts pro m² Schulfläche nach Nummer 13.5 VwV SchBau zuwendungsfähig.

Soweit im Rahmen der Sanierung von Schulgebäuden nach Nummer 2 zusätzliche Flächen für einen Aufzug geschaffen werden, können die Kosten hierfür in der Kostenschätzung nach Nummer 5.2 berücksichtigt werden. Hierfür sind Baukosten bis zum Kostenrichtwert pro m² Schulfläche nach Nummer 13.5 VwV SchBau zuwendungsfähig.